

Aufnahmegesetz

vom 21. Januar 1998 (GVBl. S. 10), geändert durch Gesetze vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 357), vom 28. September 2005 (GVBl. S. 638), vom 17. Januar 2008 (GVBl. S. 17)

§ 1 Aufgabe

(1) ¹Die Aufnahme von

1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. Asylberechtigten,
3. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde,
4. Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind,
5. Asylbewerberinnen und Asylbewerbern,
6. ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes,
7. Ausländerinnen und Ausländern zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
8. Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 und § 60a des Aufenthaltsgesetzes.

obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. ²Für Ehegatten sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt Entsprechendes.

(2) ¹Zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung. ²Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind grundsätzlich getrennt von den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 unterzubringen. ³Der nach Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 24 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gebotene Schutz von Ehe und Familie bleibt dabei unberührt.

(3) ¹Die Personen nach Absatz 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl durch die vom Ministerium des Inneren bestimmte Behörde zur Aufnahme zugewiesen. ²Hierbei sollen

Aufnahmegesetz – §§ 1, 2

die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 gesondert berücksichtigt werden. ³Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Landkreise bei der Unterbringung zu unterstützen.

(4) In besonders gelagerten Einzelfällen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, zeitweilig eine von Absatz 3 Satz 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.

(5) ¹Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. ²Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. ³Die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluß von Zweckvereinbarungen zur Unterbringung von Personen nach Absatz 1 über die Quote nach Absatz 3 Satz 1 und 2 hinaus ist nicht zulässig.

(6) Das Land kann im Benehmen mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen.

(7) ¹Den mit der Betreuung und Beratung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen betrauten Vertretern von Wohlfahrtsverbänden sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen. ²Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.

(8) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen finden der § 17a der Landkreisordnung und der § 24a der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenregelung

(1) ¹Das Land zahlt den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Abgeltung der ihnen entstehenden Kosten für die Aufnahme der nach § 1 Abs. 1 zugewiesenen Personen, die sich in ihrem Gebiet aufhalten und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, halbjährlich einen Pauschalbetrag. ²Daneben erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften. ³Rechtmäßig und auf Dauer in Sachsen-Anhalt lebende Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ebenfalls in die gesonderte Beratung und Betreuung einbezogen werden. ⁴Die festgesetzten Beträge nach Satz 1 erhöhen oder ermäßigen sich um den Vomhundertsatz, um den sich die durch die Verordnung über die Festlegung von Regelsätzen im Land Sachsen-Anhalt festgesetzten Regelsätze verändern, gerundet auf volle Eurobeträge. ⁵Sie sind spätestens nach dem Ablauf von fünf Jahren vom Zeitpunkt der letzten Festsetzung an zu überprüfen und gegebenenfalls der Entwicklung der Aufnahmekosten anzupassen.

(2) ¹Die Dauer der Erstattung nach Absatz 1 Satz 1 beträgt zwei Jahre, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Ausnahme der Fälle nach Satz 2 Nr. 2 bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes. ²Die Frist beginnt für Personen nach

Aufnahmegesetz – §§ 3, 4

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 am Tage der Aufnahme im Bundesgebiet,
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 am Tage der Zustellung der Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder der Entscheidung des Verwaltungsgerichts,
3. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 am Tage der Stellung des Asylantrags, soweit keine Pflicht zum Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes besteht, sonst am Tage der Aufnahme auf Grund eines Zuweisungsbescheides,
4. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 am Tage nach Erlöschen der Aufenthaltsgestattung nach § 67 des Asylverfahrensgesetzes sowie in den Fällen des § 15a des Aufenthaltsgesetzes am Tage der Aufnahme aufgrund eines Zuweisungsbescheides,
5. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 am Tage der Anordnung.

(3) ¹Das Land erstattet gesondert die notwendigen Kosten aufgrund des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes, soweit kein anderer Kostenträger zur Erstattung verpflichtet ist. ²Entsprechendes gilt, soweit die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sowie Hilfe zur Pflege den Betrag von 7600 Euro je Person im Kalenderjahr übersteigen.

(4) Für Personen in Einrichtungen, die das Land betreibt oder betreiben lässt und in denen Verpflegung gewährt wird, erstattet das Land neben den zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährten Geldbeträgen nach § 3 Abs. 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes auch die Kosten für Krankenhilfe und Bekleidungshilfe.

(5) In Ausnahmefällen kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3 Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Fragen der Aufnahme zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Höhe der Pauschalbeträge nach § 2 Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der maßgeblichen Regelleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz für die einzelnen Personengruppen festzusetzen und an die Entwicklung der Aufnahmekosten anzupassen.

(2) Das für Fragen der Aufnahme zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zu regeln.

§ 4 Übergangsvorschrift

¹Die Landkreise und kreisfreien Städte haben einen Anspruch darauf, dass ihnen auch im zweiten Halbjahr 2007 entstandene Kosten der gesonderten Beratung und Betreuung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 abgegolten werden. ²Der Anspruch nach Satz 1 ermäßigt sich um bereits nach § 2 Abs. 1 Satz 2 in der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung für diesen Zeitraum gezahlte Beträge.